

Selbständige Ausübung von Heilkunde durch Pflege.

- Einführung.** Mit der Verabschiedung der Richtlinie gemäß § 63 (3c) SGB V zur Erweiterung des Aufgabenspektrums ergibt sich für beruflich Pflegende die Chance, in bestimmten Teilbereichen heilkundlich tätig zu werden. Mit Inkrafttreten der Richtlinie ist jedoch auch eine Vielzahl von faktischen und rechtlichen Änderungen verbunden, die es zu erfassen und zu verstehen gilt.
- Termin.** Mittwoch, den 22. Februar 2012 von 10:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- Ort.** Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)
Wegelystr. 8
10623 Berlin
- Zielgruppe.** Führungskräfte und Mitarbeiter im Pflegemanagement, niedergelassene Ärzte, Geschäftsführer, Krankenkassen-, Verbände und Patientenvertreter.
- Kosten.** € 250,- pro Teilnehmer, € 185,- für Mitglieder des Bundesverbands Pflegemanagement
- Moderation.** Peter Bechtel, Vorsitzender Bundesverband Pflegemanagement.
www.bv-pflegemanagement.de
- Referenten.** Dr. rer. soc. Josef Siebig, unparteiisches Mitglied, Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)
www.g-ba.de
- Hans-Georg König, RA, Fachanwalt für Medizinrecht, Kooperationspartner und beratendes Mitglied des Bundesverbands Pflegemanagement
www.ksp-rechtsanwaelte.de
- Dr. med. Martin Lederle, Arzt für Innere Medizin, Diabetologe DDG, Diabetologische Schwerpunktpraxis
www.deutsche-diabetes-gesellschaft.de
- Antje Koeppe, Vorstandsmitglied Bundesverband Pflegemanagement
www.medigreif-boerdekrankenhaus.de
- Matthias Mört, Vorstandsmitglied Bundesverband Pflegemanagement
www.caritas-pflege-gesundheit.de
- Thomas Meißner, Stellv. Vorsitzender AnbieterVerband qualitätsorientierter Gesundheitspflegeeinrichtungen e.V. (AVG) und DPR-Delegierter
www.avg-ev.com
- Dr. med. Christian Peters, Vertragsärztliche und ambulante Versorgung
www.aok-gesundheitspartner.de

Inhalte.

Übertragung von Heilkunde: Eine schwierige Geburt. Dr. Josef Siebig.

Mit dem neuen § 63 Abs. 3c SGB V wurde dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) auferlegt, in einer Richtlinie festzulegen, welche ärztlichen Tätigkeiten im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 1 SGB V auf Berufsangehörige der Kranken- und Altenpflege zur selbständigen Ausübung von Heilkunde übertragen werden können. Im Kern geht es hierbei um die Realisierung einer neuen Arbeitsteilung zwischen den Professionen Arzt und Pflege, die den Anforderungen eines zunehmend komplexer werdenden Versorgungsgeschehens gerecht werden soll.

Haftungsrisiken bei übertragener selbständiger Ausübung von Heilkunde. RA Hans-Georg König.

Durch die Heilkundeübertragungsrichtlinie nach § 63 Abs. 3 c SGB V vom 20.10.2011 gewinnt die Substitution ärztlicher Leistungen auf Kranken- und Altenpfleger neue praktische Relevanz. Berufsangehörigen der Alten- und Krankenpflege werden neue Kompetenzen zugewilligt, dies geht naturgemäß mit erhöhten Haftungsrisiken einher, die es zu erfassen und zu bewerten gilt.

Modellvorhaben zur Heilkundeübertragung auf die Pflege. Dr. med. Martin Lederle.

Die chronische Erkrankung Diabetes mellitus ist vor allem auch eine „Alterskrankheit“: die Diabetesprävalenz bei Personen mit einem Lebensalter über 70 Jahren liegt derzeit in Deutschland bei 25 - 30%. Die sich abzeichnende demografische Entwicklung der Bevölkerung in Deutschland wird somit dazu führen, dass die Zahl der Patienten mit Diabetes mellitus im höheren Lebensalter in den nächsten Jahren weiter ansteigen wird.

Das Gesundheitswesen in Deutschland, die Kostenträger und die Leistungserbringer müssen sich auf diese Entwicklung einstellen.

Selbständige Ausübung von Heilkunde durch Pflege aus Sicht der Krankenhauspflege. Antje Koeppel.

Für die Pflegenden in vielen Krankenhäusern wurde diese Richtlinie zu Modellvorhaben schon von der Praxis eingeholt. Viele Stellen des ärztlichen Dienstes sind bereits heute unbesetzt oder können nicht nach besetzt werden. Um jedoch Betriebsabläufe patientenorientiert zu sichern, Verweildauern einzuhalten, Wartezeiten zu verkürzen und letztendlich Erlöse zu sichern, müssen viele ärztliche Tätigkeiten schon jetzt von qualifizierten Personen aus den anderen Dienststellen übernommen werden. Das notwendige Fazit der Modellphase kann nur eine gesetzliche Regelung sein, die Aufgaben aus der Heilkunde definiert, welche dauerhaft auf entsprechend ausgebildeten Pflegepersonen übertragen werden.

G-BA-Richtlinie zur Heilkundeübertragung im Rahmen von Modellvorhaben: Auswirkungen aus Sicht der ambulanten Pflege. Matthias Mört.

Dieser G-BA Beschluss könnte für die ambulante Pflege zu weit reichenden Veränderungen von Versorgungsprozessen pflegebedürftiger Menschen führen. Nach einer gestellten Diagnose und einer Indikation wird die Durchführungsverantwortung auf eine speziell qualifizierte Pflegekraft übertragen. Diese übernimmt dann eigenverantwortlich die Versorgung des Patienten. In der ambulanten Pflege stellen sich neben den personellen auch Fragen zu den organisatorischen Rahmenbedingungen der Pflegedienste. Zu beantworten wird auch die ausreichende Qualifizierung der Pflegekräfte in der ambulanten Pflege sein.

Die Sicht der Krankenkassen. Dr. med. Christian Peters.

Demografiewandel, zunehmende Morbiditäten, Spezialisierungen und Gewinnung von pflegerischem Nachwuchs stellen aktuelle Herausforderungen dar. Lassen sich auf der Basis von Modellprojekten nach § 63 Abs. 3c SGB V effektive Schritte unternehmen, um die an der Gesundheitsversorgung beteiligten Berufsgruppen strukturell besser zu befähigen, diesen Herausforderungen entgegenzutreten und eine kompetente, lückenlose Betreuung der Patienten sicherzustellen zu können?

FAX-Anmeldung

Bundesverband Pflegemanagement – Akademie

FAX 030 44 03 76 96

oder unter www.bv-pflegemanagement.de/akademie

Ich melde folgende Teilnehmer verbindlich an:

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.)

1. Name

Funktion

Mitglied Bundesverband Pflegemanagement

ja nein

2. Name

Funktion

Mitglied Bundesverband Pflegemanagement

ja nein

3. Name

Funktion

Mitglied Bundesverband Pflegemanagement

ja nein

Name der anmeldenden Person

Funktion der anmeldenden Person

Krankenhaus/Gesundheitseinrichtung

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundesverbands Pflegemanagement e.V. (www.bv-pflegemanagement.de/Akademie)